

**Geschäftsordnung für das  
„Informelle Gremium der EU-Datenschutzbehörden“  
gemäß dem  
Datenschutzrahmen EU-USA  
(EU-US Data Privacy Framework)**

**Angenommen am 17. April 2024**

**(nichtamtliche Übersetzung)**

Das „Informelle Gremium der EU-Datenschutzbehörden“ (im Folgenden: Gremium) wurde gemäß Erwägungsgrund 75 des Durchführungsbeschlusses C(2023) 4745 der Kommission vom 10. Juli 2023 (im Folgenden: EU-US Data Privacy Framework oder DPF) und dem Zusatzgrundsatz III.5 (Tätigkeit von Gremien der Datenschutzbehörden) des Anhangs II eingerichtet.

Das Gremium ist zuständig für die verbindliche Beratung von US-Organisationen bei ungelösten DPF-Beschwerden von Privatpersonen über den Umgang mit personenbezogenen Daten, die gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) aus der Europäischen Union<sup>1</sup> (im Folgenden: EU) übermittelt wurden. Die Anrufung des Gremiums kann entweder direkt durch die betroffene Person oder durch das US-Unternehmen erfolgen. Das Gremium wird sich bemühen, so schnell wie möglich Empfehlungen abzugeben, um ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten. In der Regel ist das Gremium bestrebt, innerhalb von 60 Tagen nach Eingang einer Beschwerde einer Privatperson oder einer Anfrage durch eine betreffende US-Organisation eine Empfehlung abzugeben. Diese Frist ist ein Richtwert und für die Datenschutzbehörden nicht bindend. Das Gremium wird jedoch erst dann eine Empfehlung abgeben, wenn beide Seiten in einem Streitfall ausreichend Gelegenheit hatten, sich zu äußern und alle gewünschten Beweise vorzulegen. Ziel der Empfehlung ist es, die Verarbeitung personenbezogener Daten, die gemäß der DS-GVO übermittelt werden, mit der DS-GVO in Einklang zu bringen. In Fällen der Nichtbefolgung der Empfehlungen des Gremiums leitet dieses solche Fälle an das US-Handelsministerium (das Organisationen von der EU-US DPF-Liste streichen kann) oder, für mögliche Durchsetzungsmaßnahmen, an die US Federal Trade Commission oder das US-Verkehrsministerium weiter (die Nichtzusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden oder die Nichteinhaltung der Grundsätze sind nach US-Recht strafbar).<sup>2</sup>

Diese Vorschriften berühren nicht die Durchsetzungsbefugnisse und -maßnahmen (falls vorhanden) der Aufsichtsbehörden gegenüber dem Exporteur und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen.

Die folgenden Verfahrensregeln geben Orientierungshilfen für die Arbeitsweise des Gremiums.

Für alle Verfahrensregeln, die nicht im EU-US Data Privacy Framework und in dieser Verfahrensordnung festgelegt sind, wird die DPF-Beschwerde/Anfrage gemäß den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats der federführenden Datenschutzbehörde, die die Entscheidung trifft, bearbeitet.

---

<sup>1</sup> Verweise auf die EU sind so zu verstehen, dass sie auch die drei EWR Staaten, die nicht Teil der EU sind, einbeziehen.

<sup>2</sup> Erwägungsgrund 73 des EU-US DPF.

## 1. BEWERTUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT DES EU-GREMIUMS

Die Datenschutzbehörde, die eine DPF-Beschwerde oder eine Anfrage erhalten hat (im Folgenden: Datenschutzbehörde), wird beurteilen, ob das Gremium für die Bearbeitung der DPF-Beschwerde oder -Anfrage zuständig ist.

Das Gremium ist nur für Organisationen zuständig, die sich zur Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden verpflichtet haben oder die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erhobene Personaldaten verarbeiten. Die Zuständigkeit des Gremiums kann auf der Website des EU-US DPF des US-Handelsministeriums überprüft werden<sup>3</sup>.

Ist das Gremium nicht zuständig, prüft die Datenschutzbehörde, bei der eine DPF-Beschwerde/Anfrage eingegangen ist, ob sie aufgrund ihrer Zuständigkeit für den EU-Datenexporteur am besten geeignet ist, die DPF-Beschwerde oder -Anfrage zu bearbeiten, und/oder prüft die Möglichkeit, den Fall an das US-Handelsministerium (US Department of Commerce; im Folgenden: „DoC“) oder die US Wettbewerbs- und Verbraucherschutzbehörde (im Folgenden: „FTC“) oder das US-Verkehrsministerium (US Department of Transportation; im Folgenden: "DoT") zu verweisen.

Wenn das Gremium zuständig ist, müssen die federführende Datenschutzbehörde und die co-prüfenden Datenschutzbehörden benannt werden.

## 2. BENENNUNG VON FEDERFÜHRENDER DATENSCHUTZBEHÖRDE UND CO-PRÜFENDEN DATENSCHUTZBEHÖRDEN

Für die Bearbeitung jeder DPF-Beschwerde oder -Anfrage wird das Gremium aus einer Datenschutzbehörde, die als federführende Datenschutzbehörde fungiert, und anderen benannten co-prüfenden Datenschutzbehörden gebildet.

Die Entscheidung darüber, welche Datenschutzbehörde als federführende und als co-prüfende Datenschutzbehörden fungieren, sollte rechtzeitig getroffen werden und grundsätzlich von den Mitgliedern des Gremiums innerhalb von **zwei Wochen** nach Eingang der DPF-Beschwerde/-Anfrage bestätigt werden.

### *Benennung der federführenden Datenschutzbehörde*

#### *Grundsatz*

---

<sup>3</sup> Sie können dies tun, indem Sie den Namen der Organisation in die Suchleiste der EU-US DPF-Liste auf <https://www.dataprivacyframework.gov/> eingeben und dann auf den Namen der Organisation und dann auf „Questions or DPF complaints?“ (Fragen oder DPF-Beschwerden) klicken; wenn das Gremium zuständig ist, wird es als „EU Data Protection Authorities (DPAs)“ bezeichnet.

In der Regel sollte die federführende Datenschutzbehörde für die Bearbeitung einer DPF-Beschwerde innerhalb des Gremiums diejenige nationale Datenschutzbehörde sein, bei der die DPF-Beschwerde einer Privatperson eingeht.

In der Regel sollte die federführende Datenschutzbehörde für die Bearbeitung einer Anfrage durch ein zertifiziertes US-Unternehmen diejenige nationale Datenschutzbehörde sein, die für den Exporteur zuständig ist<sup>4</sup>.

Werden dieselben oder sehr ähnliche DPF-Beschwerden bei mehreren Datenschutzbehörden eingereicht, so wird davon ausgegangen, dass diejenige Behörde als federführende Behörde fungiert, bei der zuerst eine DPF-Beschwerde eingegangen ist.

#### *Ausnahmeregelungen*

In Ausnahmefällen kann eine andere Datenschutzbehörde als federführend benannt werden. Dies kann der Fall sein, wenn die DPF-Beschwerde eine Datenübermittlung betrifft, die sich auf eine grenzüberschreitende Verarbeitung gemäß Art. 4 Abs. 23 DS-GVO bezieht. In diesem Fall entscheidet die federführende Datenschutzbehörde gemäß Art. 56 DS-GVO (d. h. die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Datenexporteurs) darüber, ob sie auch für die Bearbeitung der DPF-Beschwerde im Gremium als federführende Datenschutzbehörde fungiert oder nicht.

#### *Benennung der co-prüfenden Datenschutzbehörden*

Grundsätzlich sollte es zwei co-prüfende Datenschutzbehörden geben. Unter bestimmten Umständen kann das Gremium vergrößert werden, wenn mehr als zwei Datenschutzbehörden an einer Teilnahme am Gremium interessiert sind und ein besonderes Interesse geltend machen können.

Beschließt die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Datenexporteurs im Sinne von Art. 56 DSGVO, wie oben dargelegt, als federführende Datenschutzbehörde zu fungieren, sollten die betroffenen Datenschutzbehörden (Art. 4 Nr. 22 DSGVO) als co-prüfende Datenschutzbehörden fungieren.

In Fällen, in denen weniger als zwei Datenschutzbehörden ein Interesse daran bekunden, als co-prüfende Datenschutzbehörden zu fungieren, hat die federführende Datenschutzbehörde das Recht, bis zu zwei co-prüfende Datenschutzbehörden zu benennen. Bei der Auswahl der co-prüfenden Datenschutzbehörden sollte die federführende Datenschutzbehörde - sofern vorhanden - insbesondere die Datenschutzbehörden berücksichtigen, in deren Zuständigkeitsbereich sich der EU-Hauptsitz oder wichtige Tochtergesellschaften der US-Unternehmensgruppe befinden. Weitere Kriterien, die in Betracht gezogen werden können, sind der Ort, an dem die betreffende Datenverarbeitung in der EU stattfindet, der Ort in der EU, von dem aus die meisten Datenübermittlungen stattfinden, der Ort, an dem eine große Anzahl von EU-Bürgern von dem

---

<sup>4</sup> Gemäß den Leitlinien 5/2021 des EDSA über das Zusammenspiel zwischen der Anwendung des Artikels 3 und der Bestimmungen über internationale Übermittlungen nach Kapitel V DSGVO.

mutmaßlichen Verstoß betroffen sein dürfte, besondere Sachkenntnisse bei einer bestimmten Datenschutzbehörde und verfügbare Ressourcen.

Die Datenschutzbehörden antworten innerhalb einer Woche auf die Anfrage der federführenden Datenschutzbehörde, als co-prüfende Datenschutzbehörde zu fungieren.

### 3. AUFGABEN DER DATENSCHUTZBEHÖRDE, DIE EINE DPF-BESCHWERDE/-ANFRAGE ERHÄLT

Die Datenschutzbehörde, die eine Beschwerde einer Privatperson oder eine Anfrage eines US-Unternehmens erhält, muss:

- prüfen, ob das Gremium die zuständige Stelle für die betreffende DPF-Beschwerde/-Anfrage ist (Beschäftigtendaten, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben werden, oder Verpflichtung des US-Unternehmens, sich der Aufsicht durch die EU-Datenschutzbehörden zu unterwerfen)
- falls dies nicht der Fall ist, die Beschwerde an die zuständige Stelle weiterleiten (z. B. Datenschutzbehörde, die für die Bearbeitung von DPF-Beschwerden gemäß dem EU-US Data Privacy Framework im Bereich der nationalen Sicherheit zuständig ist, DoC, FTC) und die Beschwerdeführerin/den Beschwerdeführer bzw. das betreffende Unternehmen informieren
- gegebenenfalls die Beschwerdeführerin/den Beschwerdeführer ermutigen und erforderlichenfalls dabei unterstützen, zunächst die von den Unternehmen zur Verfügung gestellten DPF-Beschwerdemöglichkeiten zu nutzen
- alle EDSA-Mitglieder über eingehende DPF-Beschwerden/-Anfragen informieren
- alle notwendigen Schritte für die Benennung der federführenden Datenschutzbehörde und der co-prüfenden Datenschutzbehörden unternehmen
- alle erforderlichen Übersetzungen (vor allem ins Englische und aus dem Englischen oder ggfs. in andere Sprachen) bereitstellen, die aus der Kommunikation über das Gremium mit der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer und dem DoC, der FTC oder einer anderen US-Behörde hervorgehen, unabhängig davon, ob die Datenschutzbehörde als federführend fungiert oder nicht.

### 4. PFLICHTEN DER FEDERFÜHRENDEN DATENSCHUTZBEHÖRDE

Zu den Aufgaben der federführenden Behörde gehören:

- während des gesamten Gremienverfahrens als einziger Ansprechpartner für die Beschwerdeführerin/den Beschwerdeführer zu fungieren und die Kommunikation zwischen und mit dem Gremium zu erleichtern, unabhängig davon, ob die Datenschutzbehörde als federführende Behörde fungiert oder nicht

- während des gesamten Gremienverfahrens als einziger Ansprechpartner für das betroffene US-Unternehmen bzw. das anfragende Unternehmen zu fungieren und die Kommunikation zwischen und mit dem Gremium zu erleichtern
- in Absprache mit den Datenschutzbehörden co-prüfende Datenschutzbehörden zu bestimmen oder zu benennen
- alle EDSA-Mitglieder über die am Gremium teilnehmenden Datenschutzbehörden zu informieren
- die US-Organisation schriftlich über den Inhalt der DPF-Beschwerde und andere relevante Informationen zu informieren; personenbezogene Daten der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers sollten nur dann übermittelt werden, wenn dies zur Klärung der DPF-Beschwerde erforderlich ist
- vor jeder Übermittlung personenbezogener Daten die betroffene Person zu informieren und ihr die Möglichkeit zu geben, der Übermittlung zu widersprechen
- allen Beteiligten (Beschwerdeführer/in, Unternehmen) innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Vorlage von Beweismitteln zu geben
- eine Empfehlung zu entwerfen, die (gegebenenfalls) Abhilfemaßnahmen enthält, und an die co-prüfenden Datenschutzbehörden weiterzuleiten
- Kommentare der co-prüfenden Datenschutzbehörden zu berücksichtigen und erforderlichenfalls zu diskutieren und sich um einen Konsens zu bemühen
- die konsolidierte Empfehlung an das US-Unternehmen abzugeben
- die anderen EWR-Datenschutzbehörden über die abgegebene Empfehlung zu informieren, ohne die personenbezogenen Daten der betroffenen Person offenzulegen und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse
- die Ergebnisse der Prüfung der DPF-Beschwerden zu veröffentlichen, sofern dies angezeigt ist, und die Verpflichtung zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse einzuhalten
- im Falle der Nichtbefolgung der Empfehlungen des Gremiums durch ein nach dem EU-US Data Privacy Framework zertifiziertes US-Unternehmen einen Entwurf für das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der nachstehend genannten Optionen auszuarbeiten und eine Entscheidung in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Gremiums zu koordinieren
- wenn ein US-Unternehmen der Empfehlung nicht innerhalb von 25 Tagen nach ihrer Übermittlung nachkommt und keine befriedigende Erklärung für die Verzögerung mitgeteilt hat, die Absicht des Gremiums mitteilen, entweder die Angelegenheit an die FTC, das DoT oder eine andere US-Bundes- oder bundesstaatliche Behörde zu verweisen, die gesetzlich befugt ist, in Fällen von Betrug oder Irreführung zu ergreifen, oder zu dem Schluss zu kommen,

dass die Kooperationsvereinbarung ernsthaft verletzt wurde<sup>5</sup> und daher als null und nichtig anzusehen ist, und im letzteren Fall das DoC zu informieren, damit die EU-US Data Privacy Framework-Liste ordnungsgemäß geändert werden kann

- während des gesamten Gremienverfahrens als zentrale Anlaufstelle für die FTC, das DoC und andere einschlägige Behörden in den USA zu fungieren und die Kommunikation zwischen und mit dem Gremium zu erleichtern.

## 5. PFLICHTEN DER CO-PRÜFENDEN DATENSCHUTZBEHÖRDEN

Zu den Aufgaben der co-prüfenden Datenschutzbehörden gehört:

- die federführende Datenschutzbehörde falls erforderlich oder angefordert zu unterstützen
- so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, Anmerkungen zum Entwurf der Empfehlung abzugeben, um weitere Untersuchungen zu ermöglichen; werden innerhalb dieses Zeitraumes keine Anmerkungen abgegeben, so wird davon ausgegangen, dass die co-prüfenden Datenschutzbehörden mit dem von der federführenden Datenschutzbehörde ausgearbeiteten Entwurf einer Empfehlung einverstanden sind; die Datenschutzbehörden können bei Bedarf und in begründeten Fällen mehr Zeit verlangen.

## 6. ZUSAMMENARBEIT UND KOMMUNIKATION

Die Kommunikation zwischen den Datenschutzbehörden erfolgt im Rahmen der Instrumente der Zusammenarbeit gemäß Art. 57 Abs. 1 Buchst. a, f und g DSGVO.

Die federführende Datenschutzbehörde und die co-prüfenden Datenschutzbehörden arbeiten zusammen, um einen Konsens über die Empfehlung an das US-Unternehmen zu erzielen. Sollte es schwierig sein, einen Konsens zu erzielen, kann als letztes Mittel über die vorliegenden Empfehlungsentwürfe abgestimmt werden. Der Entwurf einer Empfehlung, der die einfache Mehrheit der Stimmen der Gremiumsmitglieder (federführende Datenschutzbehörde und co-prüfende Datenschutzbehörden) erhält, wird ausgewählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der federführenden Datenschutzbehörde den Ausschlag.

Das gleiche Verfahren gilt für die Entscheidung, wie in Fällen der Nichtbefolgung der abgegebenen Empfehlung durch das US-Unternehmen zu verfahren ist.

---

<sup>5</sup> Zusatzgrundsatz 5, c ii.